

einer Neuregelung wäre sowohl über die Vereinbarkeit der verschiedenen Verfahrensideen im deutschen und europäischen Recht nachzudenken, diese neuartig zu konzipieren und zugleich die Rechtfertigung etwaiger Ausgestaltungen nicht nur auf (zweifelhafte) Empirie, sondern auf die umfassend vorliegenden prinzipiellen

Gedanken zu stützen. Das Bauplanungsrecht ist in seiner Quintessenz darauf angelegt, Ausgleich in der Nutzung eines begrenzten Gutes (Grund und Boden) herzustellen. Der Gesetzgeber sollte sich dieser großen Aufgabe, den Ausgleich gerecht zu gestalten, stellen und den Grundsatz der Planerhaltung entsprechend ausformen.

Robert Feist*

Klausur Erbrecht

Die Klausur betrifft im Wesentlichen die Grundzüge des Erbrechts; schwerpunktmäßig bezieht sie sich auf das erbrechtliche Anfechtungsrecht, auf das sog. Ordnungs- und Stammesprinzip, sowie auf das Pflichtteilsrecht des Ehegatten. (Zusammenfassung der Redaktion)

Sachverhalt

V ist schon früh Witwer geworden und Vater von zwei Kindern: seiner Tochter T und seines Sohnes S. Kurz nach dem Tod seiner Frau möchte er seine Erbfolge regeln. Dazu setzt er ein Testament auf, welches er handschriftlich verfasst:

„Nach meinem Ableben soll mein Vermögen auf meine beiden Kinder T und S aufgeteilt werden.“

Hamburg, den 25. Februar 1995
Euer Vater“

Im Herbst 2015 verstirbt der Sohn S. S hinterlässt seine Ehefrau E (mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte) und eine gemeinsame Tochter X. Bei der Familie des S lebte außerdem noch die Y, eine Tochter der E aus einer vorehelichen Beziehung mit einem anderen Mann, die E mit in die Ehe gebracht hat.

Um den Tod seines Sohnes zu verarbeiten, begibt sich V auf eine Reise, auf der er die A kennenlernt. Die beiden heiraten am 5. Mai 2017 und leben fortan im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zusammen. Das Testament aus dem Jahr 1995 hat der V zu diesem Zeitpunkt schon völlig vergessen und versäumt es daher, es zu ändern.

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Wintersemester 2017/2018 zur Vorlesung „Erbrecht“ von Professor Dr. Peter Mankowski an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Leider ist V und A nur ein kurzes Eheglück vergönnt, denn V verstirbt bereits Heiligabend 2017.

Kurz nach dem Todesfall erfährt A das erste Mal von dem Testament. Die Tatsache, dass die Kinder des V alles erben sollen, stimmt sie sehr unzufrieden. Daher ficht sie die Erbeinsetzung der Kinder in dem Testament form- und fristgerecht gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht an. Sie erklärt dabei, dass die Einsetzung der T und des S als Alleinerben zu einem Übergehen ihrer Person führen würde. Sie als neue Ehefrau des V dürfe nicht unberücksichtigt bleiben.

N, der Sohn des verstorbenen Bruders B von V lebt noch. Ebenfalls noch am Leben ist C, die Tochter der verstorbenen Schwester D der verstorbenen Mutter L von V.

Aufgabenstellung

Wer erbt nach V zu welchem Teil?

Gutachten

A. Erbfolge nach V

Fraglich ist, wer Erbe des V gem. §§ 1922 ff. BGB geworden ist.

I. Gewillkürte Erbfolge

In Betracht kommt in diesem Fall eine Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung, § 1937 BGB.

1. Wirksame Errichtung eines Testaments

V könnte hier eine Verfügung von Todes wegen in Form eines Testaments erklärt haben, §§ 2064 ff. BGB.

gestellt wurde. Die Bearbeitung des Autors wurde mit „gut“ bewertet.

Hierzu müsste das Testament allerdings wirksam gewesen sein. Dies ist es dann, wenn V zum Zeitpunkt der Testamentserstellung testierfähig war, einen Testierwillen hatte und den Formzwang der Verfügung von Todes wegen eingehalten hatte.

Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, ein Testament zu errichten. Da keine entgegenstehenden Angaben im Sachverhalt vorhanden sind, ist von einer Testierfähigkeit des V auszugehen.

Testierwille ist gegeben, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung den Willen zu einer rechtlich verbindlichen Erklärung hatte. Im vorliegenden Fall hat V am 25.02.1995 das Testament errichtet und es gibt keine Anzeichen dafür, dass er zu diesem Zeitpunkt keinen Testierwillen hatte.

Ferner müsste V den strengen Typenzwang eines Testaments eingehalten haben. Im vorliegenden Fall wählte V die Form eines eigenhändigen Testaments, § 2247 BGB.

Gemäß § 2247 II BGB hat der Erblasser sein Testament mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Hier hat V lediglich mit „Euer Vater“ unterschrieben. § 2247 III 2 BGB heilt aber den Formmangel, wenn eine Identifizierung des Testamentsverfassers trotzdem noch möglich ist. Darüber hinaus ist § 2247 I BGB nur eine Soll-Vorschrift, von der abgewichen werden kann. Im konkreten Fall ist eine Identifikation des V noch möglich, sodass der Formmangel unerheblich ist.

Auch die nicht ausdrückliche Betitelung der Erbeinsetzung ist unschädlich, da V juristischer Laie war. Deshalb ist durch Auslegung zu ermitteln, welches der mutmaßliche Erblasserwille war, § 133 BGB.

V wollte seine Kinder als Erben einsetzen, betitelte dies allerdings nicht explizit. Es ist lediglich die Rede von einer „Vermögensaufteilung“ nach seinem Ableben. Dies ist gem. § 2087 BGB unschädlich. Es wird gesetzlich vermutet, dass eine Erbeinsetzung vorliegt, auch wenn diese nicht als solche benannt wird, wenn der Errichtende sein Vermögen jemanden zuwendet.

Die Auslegung gem. § 133 BGB ergibt zudem deutlich, dass V hier sein Testament errichten wollte, da dieser ausdrücklich schreibt, dass nach seinem Ableben soll sein Vermögen auf seine beiden Kinder S und T übergehen soll.

Folglich sind die Formerfordernisse eines Testaments eingehalten. Das Testament wurde wirksam errichtet.

2. Anfechtung des Testaments

Fraglich ist jedoch, ob das Testament wirksam durch die A angefochten wurde, §§ 2078 ff. BGB.

Hier müsste die A anfechtungsberechtigt sein, die Anfechtung in der vorgeschriebenen Form fristgerecht abgegeben haben; zudem müsste ein Grund die A zur Anfechtung berechtigen.

Laut Sachverhalt ist von einer form- und fristgerechten Anfechtung auszugehen.

a) Anfechtungsberechtigung

Fraglich ist allerdings, ob A überhaupt anfechtungsberechtigt ist, § 2080 BGB.

Gemäß § 2080 I BGB ist derjenige zur Anfechtung berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde.

Da A durch das Testament nicht berücksichtigt wurde, würde diese einen Vorteil erlangen, wenn die gesetzliche Erbfolge an die Stelle der gewillkürten Erbfolge treten würde. Sie würde also mehr erben. Mithin ist sie anfechtungsberechtigt.

b) Anfechtungsgrund

Zudem müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.

In Betracht kommt die Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten gem. § 2079 BGB. Danach kann eine letztwillige Verfügung angefochten werden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls einen vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihn bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder dieser erst nach der Errichtung pflichtteilsberechtigt geworden ist, § 2079 S. 1 BGB. Die Pflichtteilsberechtigung ergibt sich aus § 2303 BGB. In § 2303 II BGB ist der Ehegatte als pflichtteilsberechtigt angeführt.

Demnach ist die A zunächst einmal pflichtteilsberechtigt, da diese die Ehegattin des V war. Auch wurde diese durch den Erblasser V übergangen, da zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung V von A noch gar nicht wissen konnte, da sie sich schlicht noch nicht kannten. Ferner heirateten diese erst zu einem späteren Zeitpunkt, wodurch die A erst zur Pflichtteilsberechtigten wurde. Ausweislich des Sachverhalts hatte der V das Testament zugunsten seiner Kinder zudem bereits vergessen und daher versäumt, es zu ändern. Dies ist ein deutliches Indiz für den geänderten Willen des V. Dieses Argument sowie die gesetzliche Vermutung des § 2079 BGB lassen einen Anfechtungsgrund bejahen.

c) Zwischenergebnis

Folglich hat die A das Testament aus dem Jahre 1995 wirksam angefochten.

3. Rechtsfolge der Anfechtung

Dadurch, dass das Testament lediglich die Kinder als Be-

günstigste enthielt und dieses aufgrund der Übergehung der Pflichtteilsberechtigten A unwirksam ist, stellt sich die Frage nach der Rechtsfolge.

§ 2085 BGB ist in diesem Fall nicht anwendbar, weil die Verfügung des V unwirksam ist. Somit gilt nicht die gewillkürte, sondern die gesetzliche Erbfolge.

II. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge gem. §§ 1924 ff. BGB folgt dem sog. „Ordnungsprinzip“.

1. Erbrecht der Verwandten

Gem. § 1930 BGB ist ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Das bedeutet, dass ein Verwandter der ersten Ordnung einen Verwandten der zweiten Ordnung ausschließt.

Gemäß § 1924 I BGB sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers. In Betracht kommen hier S und T sowie die Ehefrau E. E scheidet jedoch aus, da die E kein Abkömmling des V ist und auch nicht mit ihm verwandt ist.

Ferner kann gemäß § 1923 I BGB nur erben, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. S ist allerdings im Herbst 2015 verstorben, sodass dieser nicht erben kann.

§ 1924 III BGB normiert das sog. „Stammesprinzip“, nach welchem an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings, die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge treten. Somit kommen die X und Y als potentielle Nachrücker in Frage. Y kann kein Erbe der gesetzlichen Erbfolge werden, da sie weder mit S und V verwandt ist. Folglich tritt lediglich X an die Stelle des S. T ist unstreitig Erbe erster

Ordnung. Gemäß § 1924 IV BGB erben Kinder zu gleichen Teilen. Wie oben bereits erwähnt, werden die restlichen Verwandten von der Erbfolge ausgeschlossen.

2. Erbrecht des Ehegatten

Zudem könnte der A ein Erbrecht als Ehegattin zustehen, § 1931 BGB.

Gemäß § 1931 I 1 BGB erhält der überlebende Ehegatte neben den Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel des Erbes.

Durch den Umstand, dass die A und der V im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten, wird der gesetzliche Erbteil der A gem. § 1931 I, III i. V. m. § 1371 I BGB um ein weiteres Viertel erhöht.

Somit ist auch die A Erbin des V.

3. Erbquoten

Gemäß § 1931 I, III i. V. m. § 1371 erhält die A $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Die Abkömmlinge des V – X und T – teilen sich die andere Hälfte des Erbes gem. § 1924 IV BGB zu gleichen Teilen, also jeweils $\frac{1}{4}$.

III. Zwischenergebnis

Das Testament des V aus dem Jahre 1995 wurde erfolgreich angefochten und die gesetzliche Erbfolge tritt ein. Nach dieser erhält die A $\frac{1}{2}$ und X und T jeweils $\frac{1}{4}$ des Nachlasses des V. Sie bilden zusammen eine Erbengemeinschaft, § 2032 I BGB.

B. Ergebnis

Die Erbengemeinschaft besteht aus A, X und T, wobei A $\frac{1}{2}$ erbt und X und T jeweils $\frac{1}{4}$.

Christoph Baaß*

Die Crowdworker: Arbeits- und sozialrechtliche Einordnung

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit Crowdwork diskutiert werden. Nach einem kurzen Überblick über den Begriff und die Erscheinungsformen von Crowdwork wird eine Einordnung in die bestehenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungskonzepte vorgenommen. Daran anknüpfend, werden die bisherigen Lö-

sungsansätze zum Umgang mit Crowdwork dargestellt und ein Fazit gezogen.

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Seminararbeit, die im Wintersemester 2017/2018 zum zivil- und arbeitsrechtlichen Seminar „Moderne Vertragsformen“ an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg bei PD Dr. Clemens Latzel eingereicht wurde. Die Bearbeitung des Autors wurde mit „sehr gut“ bewertet.